



BDHN e.V. Weiglstr. 9 80636 München

Geschäftsstelle:
Weiglstr. 9
80636 München
Tel: 089/6018429
Fax: 089/6017913
E-Mail: sekretariat@bdhn.de
Homepage: www.bdhn.de

08.12.2016

Liebe Patientinnen und Patienten,

wie Sie möglicherweise bereits der Presse entnehmen konnten, gibt es derzeit politische Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen von der dortigen FDP-Fraktion, welche das Ziel haben, den Heilpraktikerberuf stärker zu reglementieren bzw. die Tätigkeitsbereiche einzugrenzen (vgl. Drucksache 16/12846 des Landtages von NRW vom 06.09.2016). Dieser Vorstoß ist ein weiterer Versuch der Politik, den Beruf des Heilpraktikers stärker reglementieren bzw. ihn ins schlechte Licht rücken zu wollen (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucksache 18/9743 v. 23.09.2016). Ähnliche Versuche wurden in letzter Zeit auch von den Medien gemacht (vgl. nur „Warum die Ausbildung von Heilpraktikern unzureichend ist“ vom 30.11.2016 auf www.stern.de).

Wir als Mitglieder der Heilpraktikerschaft möchten diese Versuche sowie andere Versuche nicht unkommentiert lassen, insbesondere auch deswegen, weil hier versucht wird, mit Un- bzw. Halbwahrheiten den Berufsstand des Heilpraktikers zu diskreditieren. Da hierdurch auch unsere Patientinnen und Patienten verunsichert werden können, bitten wir Sie, folgende Informationen mitzunehmen und auch weiterzutragen.

1. Der Beruf des Heilpraktikers ist ein in Deutschland anerkannter Heilberuf, der weder das Ziel hat, in „Konkurrenz“ zum Arztberuf zu stehen, noch diesen zu ersetzen. Das ist weder das Ziel eines einzelnen Heilpraktikers, noch der Berufsverbände. Der Heilpraktikerberuf stellt vielmehr eine Alternative zum empirisch-wissenschaftlichen Ansatz der Schulmedizin dar. Beide Berufe stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern haben einen jeweils unterschiedlichen Ansatz, Menschen zu heilen.

2. Wer in Deutschland als Heilpraktiker tätig sein will, benötigt zwingend eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 Heilpraktikergesetz (HeilpraktikerG). Heilpraktiker ist gem. § 1 Abs. 1 HeilpraktikerG, wer die Heilkunde ausübt, ohne als Arzt bestellt zu sein.

Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Heilpraktikeranwärter u.a.

- mindestens 25 Jahre alt ist
- mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann
- sittlich zuverlässig ist
- geistig, körperlich und gesundheitlich für den Beruf geeignet ist
- keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt, was wiederum durch eine Prüfung durch das zuständige Gesundheitsamt festgestellt wird
-

(hierzu vgl. § 2 der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz)

Insbesondere die Überprüfung durch das Gesundheitsamt stellt eine hohe Hürde dar, so dass Durchfallquoten von mehr als 70 % der Anwärter (in einigen Bundesländern sogar noch mehr) nicht selten sind. Die Überprüfung ist somit nicht, wie gelegentlich suggeriert wird, ein „Selbstläufer“, sondern erfordert eine umfangreiche und anspruchsvolle Vorbereitung durch den einzelnen Kandidaten.

Die Heilpraktikererlaubnis wird vom zuständigen Gesundheitsamt widerrufen, wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, dass Gründe vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, etwa wenn der Heilpraktiker sich als unzuverlässig oder geistig, körperlich und gesundheitlich als ungeeignet für den Beruf erweist. Diese Voraussetzungen werden von den Gesundheitsämtern kontrolliert, d.h. der Heilpraktiker unterliegt einer ständigen Aufsicht durch die zuständige Behörde. Insofern ist eine einmal erteilte Erlaubnis kein „Freibrief“ für den Heilpraktiker. Er muss sich jeden Tag bewähren, was staatlich auch überwacht wird.

3. Es existiert keine einheitlich geregelte Ausbildung für den Heilpraktikerberuf. Die Bereiche einer solchen Ausbildung wären durch einen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber kaum sinnvoll zu definieren, da in der Heilpraktikerschaft völlig unterschiedliche Ansätze der Heilkunde praktiziert und verfolgt werden. So werden Heilpraktiker etwa in den Bereichen Akupunktur, Traditionelle Chinesische Medizin, Homöopathie, Chiropraktik, Kinesiologie, Bluteigeltherapie, Phytotherapie bzw. Pflanzenheilkunde, Kinesiologie, Ausleitungsverfahren, Schmerztherapie usw. tätig, um nur einige wenige Bereiche zu nennen. Auch innerhalb der Bereiche gibt es unterschiedliche Richtungen, Schulen, Herangehensweisen usw. Hinzu kommt, dass ständig neue Therapien und Therapieformen entwickelt werden. Es ist daher nahezu unmöglich, sämtliche praktizierten alternativmedizinischen Therapieverfahren in einer einheitlichen Ausbildung zu regeln.

Der Heilpraktiker ist frei, nach welcher Behandlungsmethode er praktiziert, wobei ihm hier jedoch zahlreiche Grenzen gesetzt sind (dazu sogleich). Gerade diese Therapiefreiheit ist der Grund, aus dem Patienten zum Heilpraktiker gehen und sich nicht ausschließlich auf die Schulmedizin verlassen.

Die Festlegung eines einheitlichen Ausbildungskanons durch eine staatliche Stelle muss auch an folgender Überlegung scheitern: Viele Bereiche der Naturheilkunde sind wissenschaftlich nicht fassbar, d.h. die Ergebnisse können empirisch nicht belegt werden. Es wäre merkwürdig, wenn sich der Gesetzgeber bzw. eine Behörde ernsthaft daran macht, einen staatlich anerkannten Ausbildungskanon für Ausleitungsverfahren festzulegen, da so ja gerade der Eindruck entstehen würde, dass diese Bereiche mit empirisch-wissenschaftlichen Methoden erforschbar seien.

Die Heilpraktikerüberprüfung verfolgt daher einen im Kern völlig anderen Ansatz, als etwa ein schulmedizinisches Studium oder die Ausbildung zu einem Physiotherapeuten. Ziel ist es, dass festgestellt wird, dass der jeweilige Anwärter keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt. Heilpraktikerrecht ist somit - juristisch gesprochen - „Gefahrenabwehrrecht“.

Dies stellt in gewisser Weise ein Spannungsverhältnis dar. Denn einerseits kann der Staat keine einheitlichen Ausbildungsvorgaben festlegen, zum anderen soll und muss er im Rahmen seiner Schutz- und Sorgfaltspflichten dafür sorgen, dass von Heilpraktikern keine Gefahr für die Gesundheit der Patienten und der Bevölkerung ausgeht. Dieses Spannungsverhältnis ist durch die Heilpraktikerüberprüfung sowie das Heilpraktikerrecht gut gelöst, so dass es nicht erforderlich ist, weitere Ausbildungsregularien aufzustellen.

4. Dass Naturheilkunde und Schulmedizin sich nicht stets widersprechen müssen, zeigt auch, dass ein Teil der Ärzteschaft ebenfalls auf naturheilkundliche Verfahren zurückgreift, welche auch in der Heilpraktikerschaft praktiziert werden.

5. Gelegentlich wird suggeriert, dass Heilpraktiker bei ihrer Berufsausübung völlig frei sind, insbesondere betreffend der Heilmethoden. Dies ist so nicht zutreffend. Heilpraktiker unterliegen bei der Berufsausübung zahlreichen Schranken, welche sich (1) in Gesetzen finden, (2) von der Rechtsprechung entwickelt wurden und (3) durch Satzungen der Heilpraktikerverbände konkretisiert sind.

So ist dem Heilpraktiker etwa kraft Gesetzes verboten

- Geburtshilfe zu leisten (§ 4 HebG)
- Zahnmedizinische Behandlungen durchzuführen (§ 1 Abs. 1, S. 3 ZHKG)
- Blutspenden zu entnehmen (§ 7 Abs. 2 TFG)
- diverse Arzneimittel zu verschreiben (§ 48 AMG)
- Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen (§§ 218 ff. StGB)
- mit Versprechungen über Wirksamkeit von Behandlungsmethoden, Arzneimitteln und Produkten zu werben, wenn die Wirkung nicht wissenschaftlich belegbar ist (§ 3, Nr. 1 HWG)
- Heilkunde im Umherziehen (d.h. ohne eine feste Praxis) auszuüben (§ 3 HeilpraktikerG)

usw.

Auch die Rechtsprechung hat für medizinische Heilberufe - und somit selbstverständlich auch für Heilpraktiker - zahlreiche Pflichten entwickelt (von denen einige bereits Eingang in Gesetze gefunden haben), etwa

- Aufklärungspflichten gegenüber dem Patienten (Behandlungsaufklärung, Risikoaufklärung, Diagnoseaufklärung, wirtschaftliche Aufklärung usw.)
- Verschwiegenheitspflicht
- Dokumentationspflicht

usw.

Der Heilpraktiker haftet gegenüber seinem Patienten, wenn er gegen Pflichten verstößt und etwa

- einen Patienten behandelt, dessen Krankheitsbild er nach seinen Fähigkeiten nicht behandeln kann, d.h. nicht hinreichend für die Methode qualifiziert ist
- einen falschen Befund erhebt
- die Behandlung nicht lege artis durchführt
- den Patienten nicht über die Risiken der Behandlungsmethode aufklärt
- den Patienten nicht an einen Arzt verweist, obwohl der Gesundheitszustand dies erfordert

usw.

Verfehlungen gegen die oben genannten Pflichten können auch zu einem Widerruf der Heilpraktikererlaubnis durch das zuständige Gesundheitsamt führen (§ 7 Durchführungsverordnung zum HeilpraktikerG).

Weiterhin gibt es eine Berufsordnung für Heilpraktiker, welche zwar unverbindlich ist, in der Praxis aber von vielen Heilpraktikern als Maßstab für ihre Arbeit gesehen wird. Einige Verbände haben für ihre Mitglieder s.g. Ethik-Richtlinien aufgestellt. Der BDHN e.V. erarbeitet derzeit entsprechende Richtlinien, welche demnächst in Kraft treten sollen. Die Mitglieder des jeweiligen Verbandes sind gehalten, sich bei ihrer Arbeit an diesen Richtlinien zu orientieren.

Der Heilpraktikerberuf unterliegt somit zahlreichen Reglementierungen, sowohl gesetzlichen, als auch solchen, die durch die Rechtsprechung entwickelt wurden. Diese sind auch Gegenstand der Heilpraktikerüberprüfung, d.h. ein überprüfter Heilpraktiker ist sich seiner Grenzen und der Risiken stets bewusst. Die Berufsordnung für Heilpraktiker sowie die jeweiligen Richtlinien der Verbände runden die Pflichten der Heilpraktiker ab.

6. Es gibt in Deutschland zahlreiche Verbände, in denen Heilpraktiker sich organisieren. Diese bieten den Mitgliedern in der Regel nicht nur fachlichen, sondern auch juristischen Beistand über kooperierende Kanzleien. Jedes Mitglied kann sich bei bestehenden Unsicherheiten sowohl in fachlichen, aber auch in juristischen Fragen an seinen Verband wenden und Antwort erhalten.

Gerade den Verbänden ist es ein Anliegen, dass die Mitglieder sich an die strengen Vorgaben halten, welche das Gesetz und die Gerichte vorgeben. Verstöße gegen geltendes Recht können zu einem Ausschluss aus dem Verband führen.

Es ist demnach so, dass die Heilpraktikerschaft sich selbst organisiert und dafür sorgt, dass die Mitglieder sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen. Hinzu kommt die strenge Aufsicht der Gesundheitsämter von staatlicher Seite.

7. Die Versuche der Politik, den Heilpraktikerberuf stärker zu reglementieren, ist nicht zielführend. Da Heilpraktikerrecht im Gefahrenabwehrrecht ist, beschränkt sich das Gesetz im Kern darauf, zu überprüfen ob der jeweilige Berufsträger eine Gefahr für die Gesundheit seiner Patienten sowie für die Allgemeinheit ist. Dies ist von staatlicher Seite erforderlich, aber auch ausreichend. Eine weitergehende staatliche Regulierung ist in der Praxis weder durchführbar, noch rechtspolitisch sinnvoll.

Es ist die freie und durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz getragene Entscheidung eines jeden Patienten, ob er bei einer bestehenden Krankheit einen Heilpraktiker aufsucht oder nicht. Viele Patienten entscheiden sich bewusst gegen eine schulmedizinische Behandlung und suchen den Weg zum Heilpraktiker - im vollen Bewusstsein, dass die Methoden, welche in der Heilpraktikerschaft praktiziert werden, eben nicht stets empirisch belegt bzw. belegbar sind. Der Zugang zum Heilpraktikerberuf ist aufgrund der anspruchsvollen Gesundheitsprüfung sehr schwierig und bei der späteren Ausübung muss der Heilpraktiker zahlreiche Gesetze und Regeln beachten (siehe oben). Hinzu kommt die Berufsaufsicht der Gesundheitsämter.

Die Heilpraktiker leisten für Ihre Patientinnen und Patienten wertvolle Dienste. Die Patientinnen und Patienten der Heilpraktiker sehen gerade die unkonventionellen Heilbehandlungsmethoden als eine alternative zur Schulmedizin, ohne ärztliche Behandlungsmethoden als solche in Frage zu stellen. Dieser Dualismus im deutschen Gesundheitssystem hat sich über die letzten Jahrzehnte bewährt.

Die geltende Rechtslage ist somit erforderlich, aber auch ausreichend, um sicher zu stellen, dass Heilpraktiker keine Gefahr für ihre Patienten darstellen. Jede weitere Reglementierung ist weder erforderlich, noch trägt sie dazu bei, das Ziel des Heilpraktikerrechts - Gefahrenabwehr - besser zu erreichen oder auch nur zu fördern.

Aus Sicht des BDHN e.V. ist die aktuelle Rechtslage erforderlich, aber auch ausreichend. Die aktuellen Versuche aus der Politik dienen letztlich der Stimmungsmache gegen die Heilpraktikerschaft und letztlich auch gegen die Millionen von Bürgerinnen und Bürger, welche die wertvollen Dienste der Heilpraktiker in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Semmelies
1. Vorsitzende des BDHN e.V.